

A. Ausfertigung

**SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
FÜR DAS GEBIET
des Kleingartengeländes an der Ricklinger Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 85) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet des Kleingartengeländes an der Ricklinger Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.10.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.10.1990 durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 25.10.1990 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.11.1990 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.06.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt i. S. 2 Abs. 2 BauGB.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.02.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zum Auslegen bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.03.1991 bis zum 06.06.1991 während der Dienststunden / tagelang-Zeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.03.1991 in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Z.H.S.) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dasselbe wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.06.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 31.03.92
BURGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 24.08.91 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEEBERG



DEN 24.08.91
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 01.09.1994 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse bestehen worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 19.08.1994
BURGERMEISTER

11. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

TRAPPENKAMP



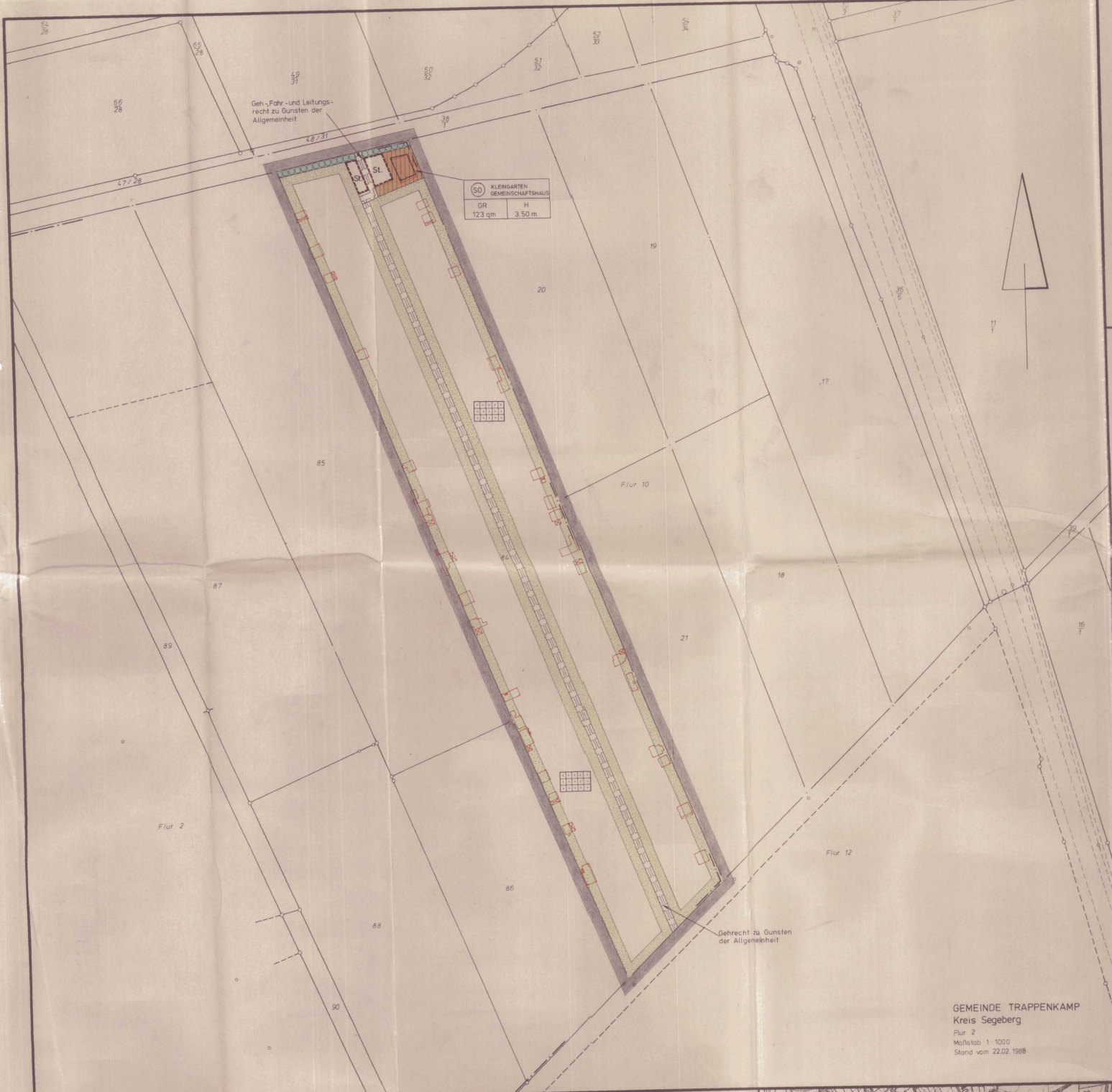
DEN 10.08.1994
BURGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.08.1994 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschadigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.08.1994 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 07.09.1994
BURGERMEISTER



GEMEINDE TRAPPENKAMP
Kreis Segeberg
Flur 2
Maßstab 1:1000
Stand vom 22.02.1988

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 § 9(7) BauGB

SO **Art der baulichen Nutzung:** § 9(11) BauGB

— **Sondergebiet:** § 31 BauNVO
Zweckbestimmung: Kleingarten - Gemeinschaftshaus

— **Private Grünfläche:** § 9(11)5 BauGB
Zweckbestimmung: Backsteingärten

GR **Maß der baulichen Nutzung:** § 9(11) BauNVO und 16 BauNVO

— **Grundfläche der baulichen Anlagen als Höchstgrenze:** § 18(1) BauNVO

H **Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze:** gemessen über jeweiligem Geländeneiveau, § 18(1) BauNVO

— **Überbaubare Grundstückfläche:** § 9(1)2 BauGB und § 23 BauNVO

— **Baugrenze:** § 23(3) BauNVO

— **St** Flächen für Stellplätze, § 9(1)4 BauGB

— **Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Begünstigten:** § 9(1)21 BauGB

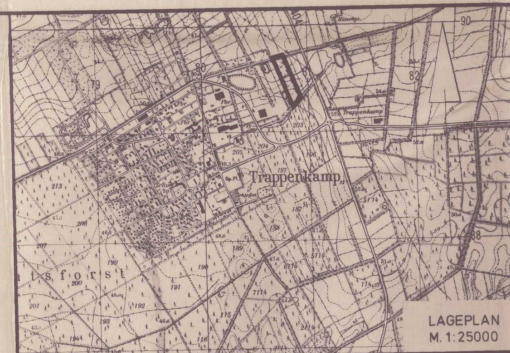
— **Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick- und Wallbewuchs):** § 9(1)25 b BauGB

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 15 132)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahhaltigen Planzeichnungsverfahrens 1981 (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

TEIL „B“ TEXT:

1. In den Grünflächen sind eingeschossige Gartenlauben mit einer Grundfläche bis zu 24 qm und einer Höhe von max. 3,50 m über dem natürlichen Gelände zulässig. Die lichte Raumhöhe ist kleiner als 2,40 m zu bemessen. Massive Baustoffe wie Mauerwerk, Dachziegel, Glasbausteine o.ä. sind nicht zulässig.
2. Als Einfriedigungen sind Hecken sowie Zäune in Verbindung mit Hecken zulässig.



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- o — Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 84 — Katasteramtliche Flurstücknummer